

# Ostdeutsche Bau-Zeitung

Verlag Paul Steinke, Breslau I □  
Sandstr. 10 □ Fernsprecher 3775 u. 71.

Er erscheint jeden Mittwoch u. Sonnabend.  
Bezugspreis vierteljährlich 3,— Mark. □

Schriftl.: Arch. Prof. Just und Bauring.  
Martin Preuß, beide in Breslau. □

Inhalt: Der Architekt im deutschen Bauwesen. — Doppel-Zweifamilienhaus. — Praktische Winke bei Aufnahme der Zementdachziegelherstellung. — Müssen Kostenanschläge vergütet werden? — Bootshaus. — Verschiedenes.

## Der Architekt im deutschen Bauwesen.

Von Prof. M. Dülfer, Vors. des B. D. A.

Architekt ist nach der Auslegung des internationalen Architekten-Kongresses in Wien im Jahre 1908 nur „der freie selbständig schaffende Baukünstler, der gegen Bezahlung als Vertrauensmann seines Bauherrn im Rahmen einer Aufgabe die Anfertigung der Entwürfe und Anschläge sowie die Leitung der Bauausführung übernimmt, in keiner Weise dagegen als Unternehmer tätig ist oder als stiller Teilnehmer einer Unternehmerschaft aus einem Baue Gewinn zieht.“

In Deutschlands Bauwesen herrscht heute noch, zum Schaden der Kunst, auf der einen Seite der Baugewerke und Bauunternehmer, auf der anderen Seite der Baubeamten. Der Bauherr geht zum handwerklichen, wenn nicht gar zum nicht-handwerklichen Bauunternehmer, sobald er sich ein Haus bauen lassen will, weil er glaubt, auf diese Weise am bequemsten und vorteilhaftesten und — billigsten zum Ziel zu kommen; und vorteilhaft bedient sich die staatliche oder städtische Behörde beim Bau der öffentlichen Gebäude eines Kreises festangestellter Baubeamten.

Meist gilt der Architekt heute noch als der überflüssige teure Luxusbaumeister, weil er besonders bezahlt werden muß. Man glaubt, Baupläne, Anschläge und all die anderen bei der Ausführung eines Baues nötigen Arbeiten vom Bauunternehmer umsonst zu erhalten, weil sie nicht besonders in Rechnung gestellt werden, und ahnt nicht, wie hoch in der Regel der selbstverschuldete Mangel einer vom Unternehmergeinn unabhängigen, sachverständigen Bauleitung bezahlt werden muß. Auch der ehrlichste und gediegene Baugewerksmeister bleibt immer der Unternehmer, dem es nicht zu verdenken ist, daß er einen möglichst hohen Ertrag aus seiner Arbeit erzielen will. Der deutsche Privatmann bequemt sich noch immer nicht dazu, einzusehen, daß er unvergleichlich viel besser fahren müßte mit einem sicheren Führer, einem Architekten, der gleich dem Anwalt auf dem Gebiete des Rechts seine Bausache vertritt dem Handwerker der Baupolizei und — der Kunst gegenüber. So wachsen denn die Häuser unserer deutschen Städte heute noch unter der Alleinherrschaft des fachlich meist einseitig praktisch vorgebildeten und oft kunstfeindlichen Bauunternehmers empor, und der Ausländer, der die Reinlichkeit und die gute Pflasterung unserer Straßen, die oft vorbildlichen, dem Verkehr, der Gesundheitspflege, der Volkserziehung und der Verwaltung dienenden Anstalten rühmend anerkennt, bedauert, leider gar zu häufig mit Recht den Mangel an Geschmack, der sich in der künstlerischen Gestaltung, und den Mangel an wirklich gediegener Ausstattung, der sich in den inneren Einrichtungen unserer Wohngebäude offenbart. Der Architekt ist bei der Errichtung der langen Straßenfronten unserer Städte noch immer so gut wie ausgesachtet; nur ein kleiner Bereich ist ihm geblieben im Bau reicher Villen, mancher großer Geschäftshäuser und kleiner Einzelhäuser für den gebildeten Mittelstand, der den Wert der Leistung eines wirklichen Baukünstlers selbst bei bescheidenen Aufgaben erkannt hat, auch den Rat des sachverständigen bautechnischen Beraters, des Anwalts auf baufachem Gebiete, nicht entbehren will.

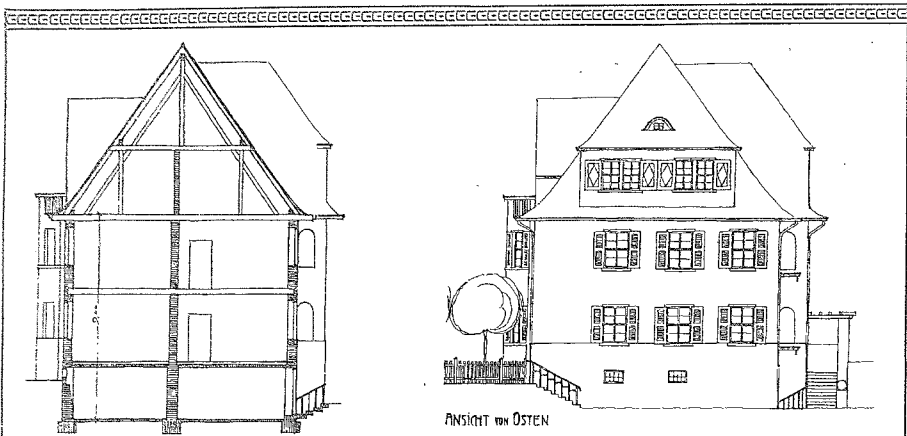
Fast noch schlimmer als im Privatbau sieht es für den Architekten im staatlichen und städtischen öffentlichen Bauwesen aus. Hier verschlechtern sich sogar die Aussichten für unsern Stand mit jedem Jahre, denn jede Behörde, jede große und kleine Gemeinde bemüht sich, die in ihren Bereich

fallenden Neubauten durch eigene, festgestellte Baubeamte entwerfen und ausführen zu lassen. Wir dürfen es wohl mit dürren Worten aussprechen, daß wir das in ganz Deutschland immer mehr um sich greifende Anwachsen der öffentlichen Bauämter der staatlichen, kirchlichen und städtischen Bauverwaltungen als eine Hauptursache des auf dem Architektenstande wie auf dem der Entwicklung der Baukunst überhaupt lastenden Druckes ansehen. Ist es doch heute schon soweit gekommen, daß von der gewaltigen Bautätigkeit des Staats, der Provinzen und der Städte nur ganz ausnahmsweise eine Aufgabe dem Privatarchitekten zufällt, und wir stehen vor der Frage, ob der Staat und die städtischen Verwaltungen recht daran tun, durch ihr Vorgehen planmäßig oder wenigstens mit sehenden Augen auf eine Unterdrückung des freien Architektenstandes hinzuwirken.

Nach eingehender sachlicher Prüfung aller hier in Betracht kommenden Verhältnisse muß der unparteiische Kenner des Bauwesens nicht nur aus künstlerischen, sondern ebenso aus rein wirtschaftlichen Gründen zu der Überzeugung kommen, daß eine Einschränkung der öffentlichen Bauämter zugunsten des Standes der freien Architekten für die Förderung der Baukunst geradezu geboten sei.

Fordert auch die Gerechtigkeit das Zugeständnis, daß eine Reihe hervorragender Baumeister, die heute als Beamte des Staats und der Gemeinden tätig sind, in allen Gauen Deutschlands würdige, zweckentprechende öffentliche Gebäude errichtet haben, so dürfen wir doch im allgemeinen keine Veranlassung haben, auf die künstlerischen Leistungen unserer Bauämter besonders stolz zu sein. Eine Heranziehung des in frischerer Atmosphäre und im stählenden freien Wettbewerb schaffenden Architekten zur Mitarbeit wäre zum Besten der vaterländischen Monumentalkunst ohne Zweifel aufs innigste zu wünschen. Noch aus einer anderen Erwägung ist dies zu erstreben: Deutschland steht mitten in einer großartigen wirtschaftlichen Entwicklung, zu der notwendig auch ein kräftiger, selbstbewußt und eigenartig schaffender Baukünstlerstand gehört. Wie aber soll sich ein solcher bilden ohne die Betätigung seiner besten Kräfte bei den großen Bauaufgaben des Staats und der Städte? Haben unsere deutschen Architekten auch aus internationalen Wettbewerben so manchen schönen Preis heimgebracht und bei vielen Gelegenheiten bewiesen, daß unsere freie Baukunst nirgends zurücksteht, so ist es um so betrübender, zu sehen, wie viele unserer besten Künstler in der Heimat heute feiernd und darband beiseite stehen müssen, während eine überströmende Fülle wertvoller Aufgaben jetzt so oft freudlos und reizlos auf den Bauämtern des Staates und der Gemeinden erledigt werden.

Vergessen wir nicht, daß der Baukünstler außerdem der kräftigste Träger und Förderer des Kunstgewerbes ist, das in der Zukunft unserm Volke eine Quelle des Wohlstandes werden müßte, erinnern wir uns daran, daß der französische Architekt als Pionier dem Kunstfließ seines Landes die Welt erobert hat, und suchen wir deshalb, so lange es noch Zeit ist, dem Stande des künstlerisch arbeitenden, freien Architekten offene Bahn zu schaffen zur Ausbildung einer kraftvollen Eigenart an bedeutenden Bauaufgaben. Dem Beamten ist ein freies, eigengeartetes Wirken in den Fesseln seines Amtes erschwert, ja allzu oft ganz versagt; selbst unter günstigen Bedingungen, bei guter Begabung und erstem Willen muß er wohl früher oder später dem gleichförmigen Dienst des Alltags unterliegen. Doch nur in der Luft persönlicher Freiheit und im stets erneuten Wettstreit der Kräfte vermag die Kunst



### Doppel-Zweifamilienhaus.

Architekt Ernst Schlüter in Kiel. □ — □ (Abbildungen auf Seite 562 und 567, nebst einer Bildbeilage.)

Bei der Ausarbeitung des Entwurfes ist von dem Grundsätze ausgegangen, zweckmäßig, billig und doch schön zu bauen.

Die Grundrißanordnung und der Aufbau sind so gelöst, daß das Gebäude eine gute Verzinsung sichert.

Die Raumverteilung ist eine klare und übersichtliche. Der Eingang und das Treppenhaus des Gebäudes sind nach der Hinterseite verlegt, da das Gebäude völlig frei, in landschaftlich schöner Lage errichtet wird und die Vorderseite für die Wohnzimmer in Betracht kam, denn von hier aus genießt man einen schönen Blick auf einen Buchenwald.

Die Deckung des Daches erfolgt in roten Ziegeln. Der Putz erhält eine gelbliche Tönung, welche sich zu den grünen Fensterläden gut abhebt.

Die Wohnungen haben vier Zimmer, Küche, Abort und Bad. Sämtliche Zimmer sind vom Vorplatze aus zugänglich. Für die Küche und das Schlafzimmer ist eine geräumige Loggia vorgesehen, welche sich dem Äußeren passend angliedert.

Die Lage des Geländes ermöglicht es, daß das Keller- geschoß an der Hinterseite für Wohnzwecke ausgenutzt werden kann.

Der Preis des Gebäudes stellt sich auf 37500 M bei Zugrundelegung eines Einheitspreises von 14 M für das Kubikmeter unbauten Raumes.

□ □ □

zum Segen des Volkstums als Kulturträgerin neue Höhen zu ersteigen. Aus diesem Grunde schon allein sollte die Tätigkeit der Bauämter nach Kräften eingedämmt werden.

Eindringlicher aber noch in dieser Zeit der Finanznot des Reichs und der Einzelstaaten, wo auf allen Verwaltungs- gebieten der Ruf nach Sparsamkeit erschallt, sollten wirtschaftliche Erwägungen gegen die unbeschränkte Herrschaft der jetzigen Bauämter sprechen. Nach unsern Ermittlungen verbrauchen die staatlichen und besonders die städtischen Bauämter für die Ausarbeitung der Entwürfe ihrer Hochbauten sowie für die gesamte Bauleitung weit höhere Summen als solche den Privatarchitekten für eine gleiche Arbeitsleistung nach der gültigen Gebührenordnung zustehen würden. Das scheint uns schon aus der vielfach üblichen Etatsaufstellung der Bauverwaltungen hervorzugehen. Überraschend ist diese Beobachtung für niemanden, der bedenkt, wie schwierig die volle Ausnützung der Kräfte dieses kaum übersehbaren Beamtenpersonals ist. Der durch die aufreißenden Pflichten seiner Verwaltungstätigkeit in Anspruch genommene Vorgesetzte eines Hochbauamts ist selten in der Lage, gleich dem Privatarchitekten seine Hilfskräfte in wirksamer, zur Erreichung der höchsten Leistungen erforderlicher Weise anzuspinnen, auch ist er in der Auswahl brauchbarer Gehilfen fast niemals frei, da er mit festangestellten Technikern zu arbeiten hat. Es ist daher unsere sichere und wohl begründete Überzeugung, daß der Staat und die Gemeinden am allerbesten fahren würden, wenn sie die Entwurfsfähigkeit in weiterem Umfange als bisher den Privatarchitekten überließen, wie das auch bei einzelnen Ver-

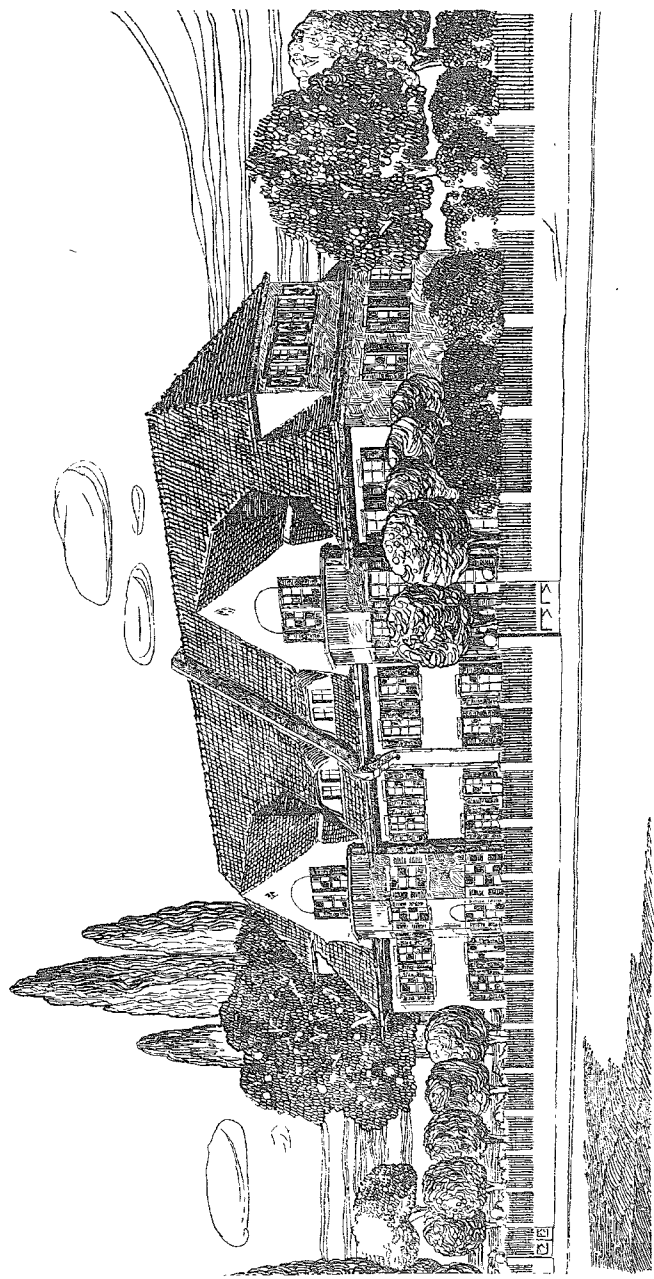
waltungen noch mit Erfolg geschieht, (so z. B. bei den Staatsbauten des Königreichs Sachsen) und bei andern (Hansestadt Lübeck) in Aussicht genommen ist. Regt sich doch überall die Erkenntnis, daß unser Staatswesen unter dem Anschwellen der Beamtenschaft leidet und haben doch hervorragende Staatsmänner neuerdings oft ausgesprochen, daß es an der Zeit sei zu versuchen, aus dem Beamtenstaat wieder heraus zu kommen.

Wir sind am Schlusse unserer Ausführungen, die nur die Hauptpunkte berühren konnten, ohne auf wichtige Fragen näher einzugehen, da sie nur von der Absicht geleitet wurden, eine erste Anregung zu geben, sich mit diesen bedenkenlichen Seiten des staatlichen und bürgerlichen Bauwesens zu beschäftigen und die hier berührten Fragen einer sorgfältigen unparteiischen Prüfung zu unterwerfen zum Besten unserer vaterländischen Baukunst.

—————

### Praktische Winke bei Aufnahme der Zementdachziegelherstellung.

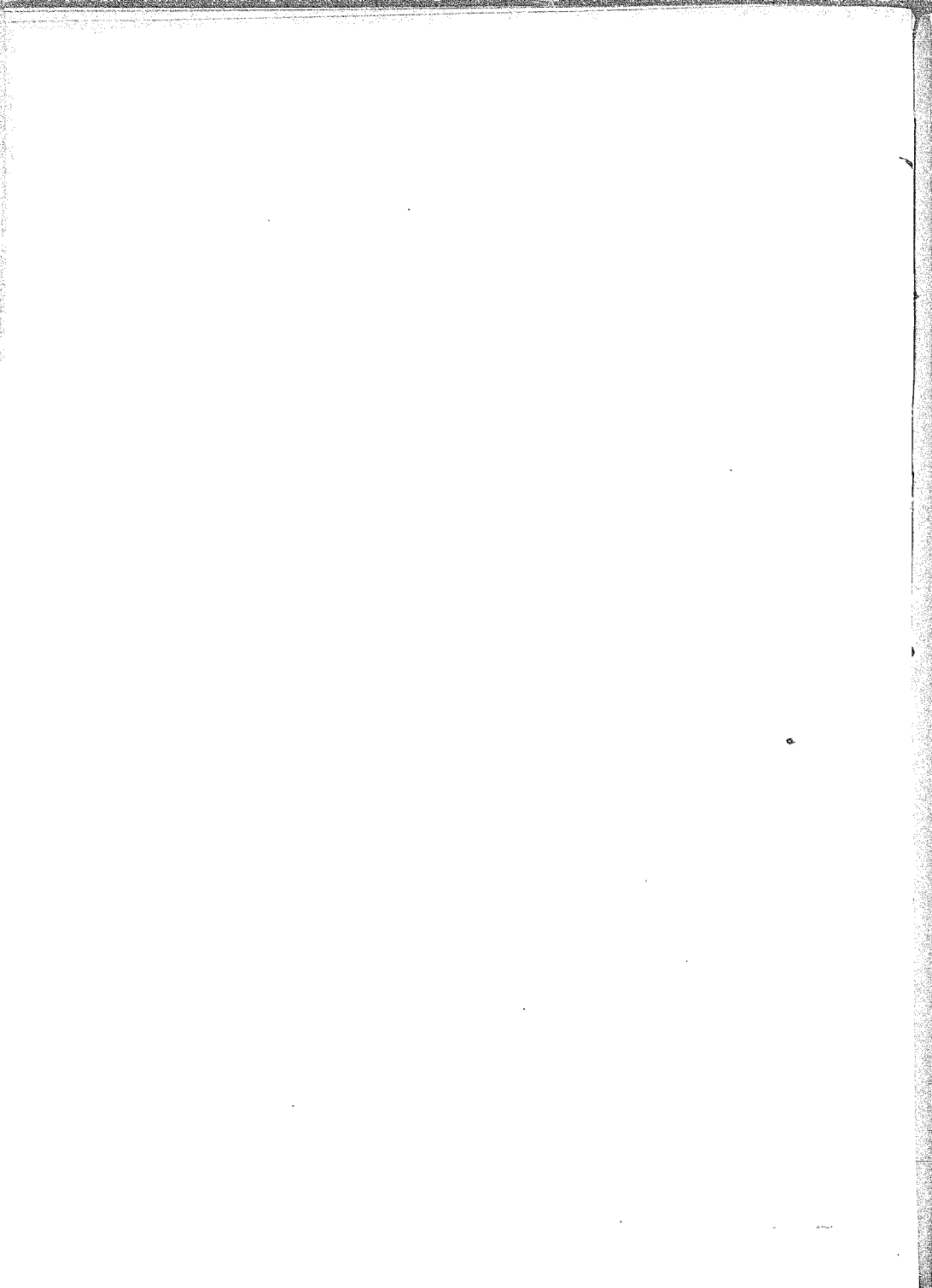
Bei dem Aufschwung, den die Zementdachziegelherstellung innerhalb der letzten 10 Jahre genommen hat, kann man es nur dankbar begrüßen, wenn Fachleute von Ruf ihre Erfahrungen, die sie über die Herstellung der Ziegel und die benötigten Maschinen sammeln, der Öffentlichkeit unterbreiten. So hat ein Fachmann auf dem Gebiete der Zementwarenherstellung folgende Punkte als wichtig bei



Doppel-Zweifamilienhaus.

Architekt Ernst Schlüter in Kiel.

Ostdeutsche Bau-Zeitung. — 9. Jahrg. — Nr. 71.



Aufnahme der Herstellung und bei Ankauf der Maschinen festgelegt:

1. Der Ziegel, den man herstellen will, muß einen breiten doppelten Längsfalz haben. Die Ziegel müssen mit und ohne Kopfverschlüsse gearbeitet werden können; sie sollen so groß sein, daß bei wenigstens 7 cm Längsüberdeckung höchstens 14–15 Stück für ein qm gebraucht werden; sie müssen kräftige Nasen haben, leicht im Gewicht und doch derart sein, daß sie sich gut stapeln und ohne viel Bruch befördern lassen. Man achte vor allem darauf, daß der Seitenfalz, der schwächste und zerbrechlichste Teil des Langfalzziegels, oben und unten verstärkte Querrippen hat, die einem leichten Abbrechen des Falzes vorbeugen. Hat man die Wahl zwischen einem seitlich andeckenden und einem seitlich überdeckenden Ziegel, so entscheide man sich für den ersteren. Er bietet den Vorteil, daß sich die schwächeren Ziegel, die naturgemäß infolge der Abnutzung der Maschine entstehen müssen, mit stärkeren Ziegeln verlegen lassen, ohne große Schwierigkeiten wegen der Dichtigkeit des Daches zu bieten. Man bevorzuge Formen, bei denen ein Stück Draht eingeklebt werden kann, der nach erfolgtem Abnehmen des Ziegels von der Unterlage gelüftet und nach dem Eindecken als Sturmdraht um die Latte geschlungen oder mittels eines Nagels befestigt werden kann. Nur gut aussehende Ziegel lassen sich leicht verkaufen.

2. Zementdachziegel müssen feucht geschlagen, nicht aber trocken oder halbtrocken gepreßt werden.

3. Handbetrieb durch einen Arbeiter ist die beste Art der Herstellung. Maschinen mit Arbeitstellung, an denen mehrere Leute zugleich arbeiten, gleichviel ob die Tischplatte oder die einzelnen Formkästen drehbar sind, geben zu Arbeitsaufenthalt und zu Störungen Anlaß. Auch Schlagtische, auf denen zwei Langfalzziegel nebeneinander gleichzeitig geschlagen und abgezogen werden sollen, bewähren sich nicht, da die kleinste Fehlstelle auf einem Ziegel den Arbeiter nötigt, auch den anderen gut gelungenen Ziegel von neuem zu überarbeiten. Das Verfahren zwei oder auch drei Dachziegel auf einmal herzustellen, ist nur bei ganz einfachen Zementüber-schwänzen mit ebener Oberfläche zu empfehlen.

4. Die Maschine soll aus Eisen gearbeitet sein; Holzstich und hölzerne Mörtelkasten sind zu verwerfen. An den am meisten in Anspruch genommenen Reibstellen soll die Maschine stählerne, abschraubbare Auflagen besitzen, die ersetzt werden können.

5. Von der Verwendung der sich verziehenden Holzrähmen ist man mit Recht allgemein abgekommen. Von den eisernen Unterlagen verdienen gestanzte (schmiedeeiserne) vor den gegossenen unbedingt den Vorzug; da letztere selbst bei bestem Guß und sorgfältigster Herstellung stets wind-schieflig und untereinander ungleich, sowie leicht zerbrechlich sind. Ungleiche, an der Unterseite unebene Ziegel geben aber ein undichtes Dach und sind zu verwerfen. Schmiedeeiserne Unterlagen sollten eine Blechstärke von etwa 2 mm haben; alsdann verbiegen sie sich nicht und sind unverwundlich. Doch achte man darauf, daß die Unterlagen eine entsprechende Rille zum sicheren Einlegen des Sturmdrahtes haben. Von großem Vorteil ist es auch, wenn die Unterlage ein kleines Loch aufweist, in welches das kurze, rechtwinklig umgebogene Ende des Drahtes gesteckt wird. Der Verbrauch von Formöl ist bei schmiedeeisernen Unterlagen wesentlich geringer, die fertigen Ziegel lassen sich auch viel leichter und mit weniger Bruchgefahr lösen.

6. Das Schlagseisen zum Formen des Ziegelquerschnitts soll nicht aus gewöhnlichem Eisenguß, sondern an seiner Arbeitsfläche mit Stahl besetzt sein. Am schnellsten und zuverlässigsten arbeitet man mit Schlagplatten, da diese den Mörtel gleichmäßig verdichten, daher auch sparsamere Verwendung von Zement gestatten. Schlagplatten nutzen sich verhältnismäßig wenig ab. Man achte aber darauf, daß diese Schlagplatten durchbrochen sind, damit der überschüssige Mörtel entweichen kann. Undurchbrochene Schlagplatten geben Ziegel von verschiedener Dichte.

7. Das Abziehen der Farbschicht auf den frisch geformten Ziegeln soll nicht mit dem Mörtel-eisen geschehen, sondern einem eigens diesem Zwecke dienenden Spachtel. Durch

Verwendung des Federspachtels spart man Farbe und Arbeit und erhält eine auf andere Weise gar nicht zu erzielende wasserdichte Kaltglasur. Man weise alle Geheimmittel und Rezepte zur Erzeugung von Kaltglasuren von der Hand.

8. Das Anbringen der Farbe muß mittels selbsttätigen Farbsiebes und nicht mit Handsieb geschehen. Durch dieses wird unnötig viel Farbe und auch Zeit vergeudet.

9. Der Einsatz der Maschinen, auf den die Unterlagen zu liegen kommen, muß auf- und abverstellbar sein, so daß die Stärke der Ziegel, die mittels Kontrollleiste wöchentlich kontrolliert werden muß, stets die gleiche ist.

10. Das Schlagseisen oder die Schlagplatte muß auf seitlichen nachstellbaren Führungsschienen laufen. Diese beugen vortrefflich der Abnutzung der Formkastenänder vor und ermöglichen ebenfalls die Herstellung von Ziegeln gleichbleibender Stärke.

## Müssen Kostenanschläge vergütet werden?

Von Zivilingenieur Wilhelm Beck.

(Nachdruck verboten.)

Die Frage der Vergütung von Kostenanschlägen, Projektarbeiten, Entwürfen und dergleichen beschäftigt seit Jahren weite Kreise in Industrie und Gewerbe. Allgemein ist immer noch die Ansicht vorherrschend, daß solche Arbeiten von Fabrikanten, Architekten und Handwerkern völlig umsonst geliefert werden, und es besteht demgemäß die Gepflogenheit, gleichzeitig mehrere Offerten lediglich zur Erzielung niedriger Preise einzuholen. Sogar viele Behörden sind der Meinung, daß Kostenanschläge gratis und franko zu liefern sind, einerlei ob der Bearbeiter des Projektes die zu verbende Arbeit erhält oder nicht.

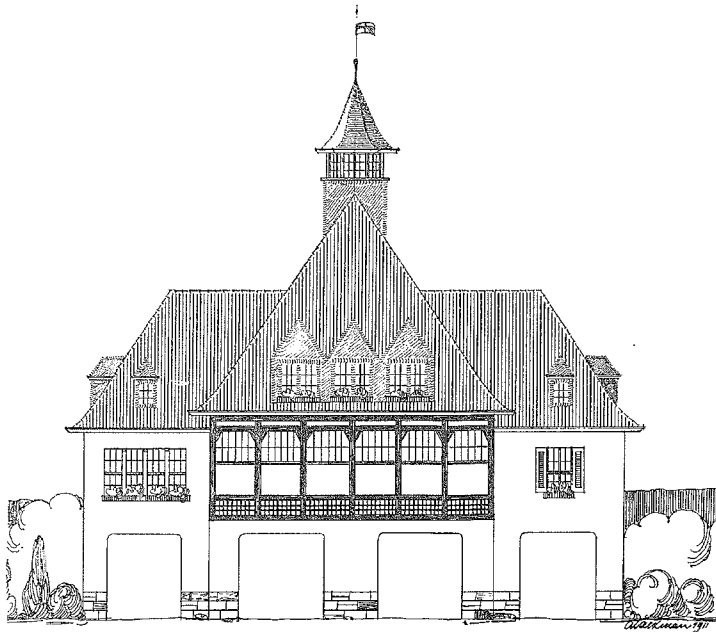
Die in letzter Zeit sich mehrenden Prozesse wegen Vergütung gelieferter Kostenanschläge beweisen zur Genüge, daß weder bei Juristen noch Laien die Frage, ob und wie weit man eine Vergütung für Projektarbeiten beanspruchen darf, eine allseitig befriedigende Klärung gefunden hat.

In industriellen und gewerblichen Kreisen sind die Ansichten über diese Frage geteilt; viele erlauben sich zur kostenlosen Aufstellung des Projektes ohne jeden Vorbehalt, andere verlangen eine Vergütung bei Nichterteilung der Arbeit, wieder andere stellen die Projektarbeiten auf alle Fälle in Rechnung. Angesehene Architekten- und Ingenieur-Vereinigungen verpflichten ihre Mitglieder zur Einhaltung besonderer Gebührenordnungen, die für die Berechnung des Honorars für Projektarbeiten ausdrücklich festgelegte Sätze enthalten.

Nach dem Evangelist Lukas ist ein jeder Arbeiter seines Lohnes wert, und nach den Begriffen der Vernunft und Moral ist man vollan berechtigt, für eine geleistete Arbeit den entsprechenden Lohn zu verlangen. Entwürfe und Kostenanschläge sind das Produkt geistiger Arbeit und erfordern zu ihrer Herstellung je nach Umfang und Gegenstand einen mehr oder minder großen Aufwand an Zeit und Mühe, ganz abgesehen von Barauslagen zur Vornahme der erforderlichen Vorarbeiten.

Bevor man nämlich zur Ausarbeitung eines Projektes und zur Aufstellung eines Kostenanschlages schreiten kann, müssen in der Regel erst gewisse Vorarbeiten erledigt werden. Diese zerfallen einerseits in solche, welche an Ort und Stelle vorgenommen werden, andererseits in solche, welche später im Zeichnungsbureau erledigt werden können. Durch die Vorarbeiten werden die Unterlagen für den gewünschten Entwurf erst ermittelt.

Leider hat sich in vielen technischen Berufen der belangswerte Mißstand herausgebildet, Kostenanschläge vollkommen kostenlos zu liefern. Behörden und Private betrachten es bereits als ganz selbstverständlich, daß ihnen Entwurfsarbeiten keinen Pfennig kosten. Es bereitet ihnen nicht das geringste Bedenken, daß umfangreiche Vorarbeiten und Berechnungen viel Zeit und Mühe erfordern, und daß die mit der Entwurfsbearbeitung beauftragten Angestellten bezahlt werden müssen. Es gelangt heutzutage keine größere Arbeit zur Vergebung, ohne daß vorher eine Veranschlagung der



Ansicht n. d. Vager

1:200

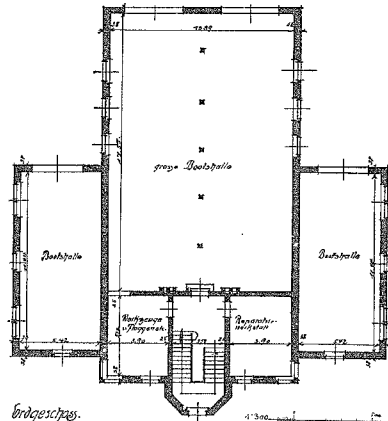
Das Bootshaus ist für einen Ruderklub an der Oberspree bestimmt.

Im Erdgeschoß befinden sich eine große Bootshalle für die Boote des Klubs, sowie zwei kleinere Hallen. Von letzteren ist eine zur Unterbringung von Privatbooten der Mitglieder des Klubs bestimmt. Außerdem befinden sich in diesem Geschoße ein Raum für Geräte, Werkzeuge, Flaggen usw., und eine Ausbesserungswerkstatt.

Im Hauptgeschoß ist der Erfrischungssaal, sowie die Wohnung für den Wirtschaftspächter untergebracht. Ferner ein Vorstandssitzungszimmer, ein Zimmer mit großer Hauslaube für die Damen des Vereins, Kleiderablage und die Aborte für Damen und Herren. Durch eine nach der Wasserseite zu angelegte überdeckte Sitzhalle kam der Erfrischungssaal bei Festlichkeiten nötigenfalls vergrößert werden. Auch ist das Vorstandssitzungszimmer durch eine große Schiebetür mit dem Saal verbunden.

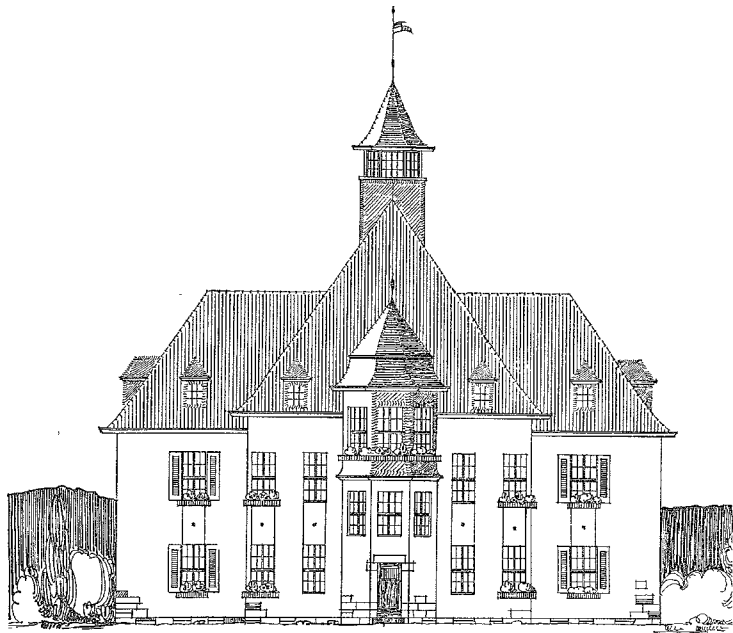
Das Dachgeschoß enthält die Umkleieräume, eine Brausebadanlage, sowie einige Zimmer für die Trainingsmannschaft, welche auch an Sommerfrischler vermietet werden können.

Der Sockel des Hauses besteht aus grauem Bruchsteinmauerwerk, die übrigen Flächen sind mit leichtgetöntem Terrasit geputzt. Die Außenbauten, der obere Teil des Treppenhauses, sowie der Dachreiter erhalten Bekleidung aus Mosaikschiefer. Das Dach wird mit Biberschwänzen als Kronendach eingedeckt. Die Fenster, Türen, Blumenkästen usw. werden weiß, das Holzwerk des Saales und der Sitzhalle blauschwarz, die Schlagläden grün gestrichen.



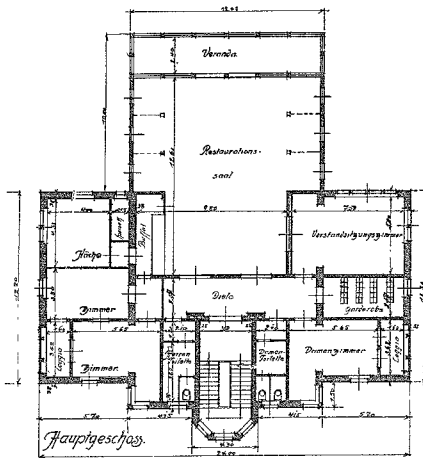
Erdgeschoß

1:300

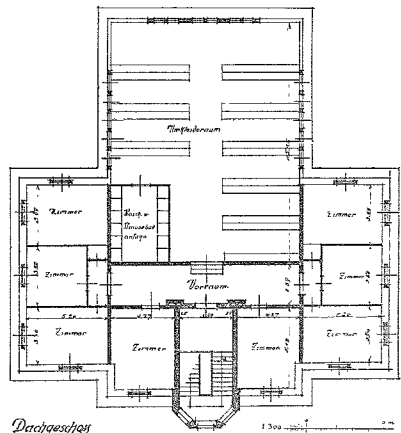


*Ansicht rd. Straße*

1:200



*Hauptgeschoss*



*Dachgeschoss*

Kosten für Material, Arbeitszeit usw. erfolgt, und Entwurf und Zeichnung (event. für verschiedene Arten des Betriebs) werden oft schon bei den kleinsten Arbeiten verlangt. Es ist sogar schon vorgekommen, daß ausgearbeitete Entwürfe, für die der Empfänger nichts zahlte, von ihm an Dritte zur Benutzung weitergegeben wurden.

Solern demjenigen, der sich um die Vorarbeiten bemühte, auch die Arbeit selbst zur Ausführung übertragen würde, könnte man solche Zustände noch erträglich finden, jedoch fällt der Zuschlag bzw. die Übertragung der Arbeit in den weitaus meisten Fällen einem anderen Bewerber zu. Die kostenlose Lieferung eines Kostenschlages hat nur dann einen Sinn, wenn der Zuschlag der Arbeit in bestimmter Aussicht steht; aber es geht hier meistens wie in einer Lotterie, einer zieht das große Los, alle übrigen nur Nieten. Welcher Handwerker wüßte nicht aus eigener Erfahrung, daß oft alle seine Mühe und Arbeit, seine schönste Zeit am Tage und zuweilen auch in Nächten, zugebracht mit der Anfertigung von Entwürfen und Kostenschlägen, vergebens waren, da der erwartete Auftrag einem billigeren Bewerber zufiel.

Zur Besserung der vorhandenen Mißstände haben im Jahre 1901 der Verband deutscher Architekten- und Ingenieurvereine, der Verband deutscher Zentralheizungs-Industrieller, der Verband deutscher Elektrotechniker, der Verein deutscher Gas- und Wassertechniker und der Verein deutscher Ingenieure eine Gebühren-Ordnung aufgestellt, die für die Berechnung des Honorars für elektrotechnische und Ingenieurarbeiten bestimmte Sätze enthält. Zu diesen Arbeiten müssen auch unbedingt die Entwürfe und Kostenschläge gerechnet werden. Die Gebühren werden im allgemeinen nach der Baumasse in Rechnung gestellt, und zwar für Vorarbeiten und für Ausführungsarbeiten gesondert. Für erstere ist die Summe des Kostenschlages oder solange ein solcher noch nicht aufgestellt ist — die Kostenschätzung maßgebend, für letztere die Summe der Banknoten.

Als Vorarbeiten gelten:

- a) der Entwurf in Skizzen nebst Kostenschätzung und gegebenenfalls Erläuterungsbericht.
- b) der Entwurf in solcher Durcharbeitung, daß danach der Kostenschlag c) aufgestellt werden kann,
- c) der Kostenschlag zur genauen Ermittlung der Baukosten,
- d) die Bauvorlagen bestehend in den zur Nachscheidung der behördlichen Genehmigung nötigen Zeichnungen und Schriftstücken.

In der von obengenannten Architekten-, Ingenieur- und Elektrotechniker-Vereinigungen aufgestellten Gebührenordnung gilt als feststehender Grundsatz, daß eine Gebühr für Anfertigung technischer Entwürfe und Kostenschläge unter allen Umständen in Anrechnung zu bringen ist, einerlei für den Fall, daß die Ausführung der Arbeit erteilt wird oder nicht. Die Zahlung der Gebühr berechtigt den Auftraggeber nur zur einmaligen Ausführung des gelieferten Entwurfes; Benutzung zu wiederholter Ausführung ist von neuem gebührenpflichtig. Wird nun der Vorentwurf als eine in sich abgeschlossene Leistung geliefert, so erhöht sich die Gebühr um die Hälfte.

Wird nach den in der Gebührenordnung festgelegten Sätzen stets und überall verfahren, so wäre die Frage der Vergütung von Kostenschlägen ohne weiteres gelöst, und der Anfertiger eines Entwurfes, der nicht zur Ausführung gelangt, wäre mit einer angemessenen Entschädigung für seine Mühehaltung gewiß zufrieden gestellt. Nur in den seltensten Fällen und nur dann erst, wenn Bezahlung des Entwurfes ausdrücklich ausgemacht wurde, bequemt sich der Einforderer von Kostenschlägen zur Vergütung derselben. Viel häufiger sieht sich der Bewerber gezwungen, einen Prozeß wegen Bezahlung des gelieferten Kostenschlages anzustrengen und damit setzt er sich der Gefahr aus, auf das Verlustkonto an Zeit und Arbeit auch noch die Prozeßkosten zu setzen.

Große Firmen haben zur Ausarbeitung von Entwürfen und Kostenschlägen ein spezielles Bureau, dessen Unterhaltung beim Großbetrieb auf die allgemeinen Unkosten geschlagen werden kann; der Handwerker und kleine Fabrikant

muß die Kostenanschläge selbst ausarbeiten; ihn trifft der Verlust an Zeit und Kosten für Entwurfsarbeiten viel empfindlicher. Als Urheber des Entwurfs hat er Besitzrechte an seiner Arbeit, die er auf Grund seiner Kenntnisse und Erfahrung hergestellt hat, und ohne jede Entschädigung sollte er sich dieser Rechte nicht entäußern. So wenig ein ehrenwerter Kaufmann sich Waren liefern läßt, ohne sie entsprechend zu bezahlen, selbst dann nicht, wenn der Lieferant sie ihm geradezu aufdrängt oder eine unbillige Verkürzung des Preises stillschweigend erträgt, ebenso wenig sollten sich Behörden und Private Ingenieur-Arbeiten zu ungenügendem Preise liefern oder gar schenken lassen. Nur wenn diese Auffassung sich Bahn bricht und zu allgemeiner Anwendung gelangt, kann auf Besserung der vorhandenen Mißstände gehofft werden.

Es dürfte im Deutschen Reich wohl kaum einen Arzt geben, der jedermann kostenlos Diagnosen stellt, oder einen Rechtsanwalt, der ohne Entgelt juristische Auskunft erteilt, und es dürfte für einen Prozeßführenden eine sehr kostspielige Sache werden, bei vielen Rechtsanwälden herumzusehen, wer ihm wohl den besten Rat erteilen würde. Wer jedoch in einer technischen Angelegenheit Rat erwünscht, kann unbeschadet seines Geldbetrags von Dutzenden Firmen ins Einzelne ausgearbeitete Entwürfe und Kostenschläge einholen und sich den günstigsten aussuchen.

Die geistige Arbeit des Technikers genießt eben nur unvollkommenen Rechtsschutz. Dieser Mißstand hat auch zahlreiche Prozesse wegen Vergütung für gelieferte Kostenschläge im Gefolge; aus Mangel an einer einheitlichen Norm machen die Gerichte in der Regel viele diesbezüglichen Urteile abhängig von den Umständen des einzelnen Falles. Da sich in der Praxis eine allgemein übliche „Verkehrssitte“ noch nicht herausgebildet hat, sind auch die Juristen bisher noch nicht zu einer einheitlichen Rechtsauffassung in dieser Frage gekommen.

(Fortsetzung folgt.)

## Verschiedenes.

### Für die Praxis.

#### Über die Rückständigkeit des modernen Bauwesens.<sup>\*)</sup>

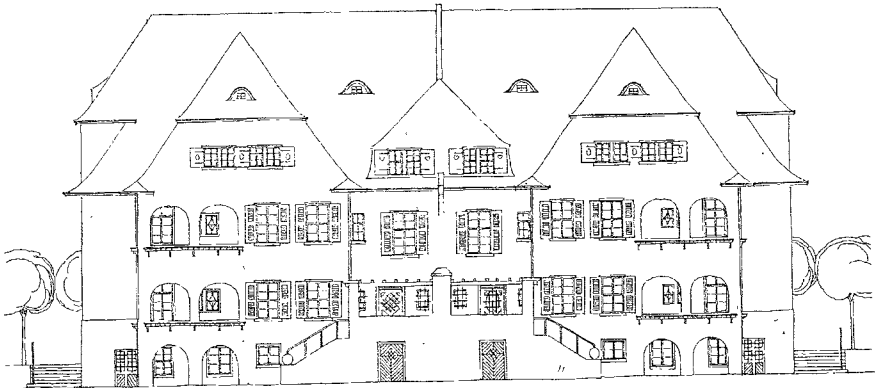
Wer die Erweiterung Berlins oder einer anderen Großstadt miterlebt hat, wird nicht selten immer von neuem über die altmodische, handwerkliche Art der Wohnungsherstellung. Fest nie wird ein ganzer Block zwischen vier Straßen von einer Firma übernommen und nach einheitlichem Plane erbaut. Zehn, zwölf, fünfzehn Bauunternehmer teilen sich in den Fetzen Land. Jeder baut für sich Häuser, obgleich diese Häuser völlig unpersönlich sind und sich nur in gleichgültigen Dingen unterscheiden. Das hat für die ganze Anlage die nachteiligsten Folgen. Alle Vorteile des leichteren Verkehrs im Häuserblock, der zentralen Heizung und Beleuchtung, der gemeinsamen Verwaltung und Bedienung, gemeinsamer für den Abend zu mitterer Gesellschaftsräume, gehen auf diese Weise verloren. Es gibt nichts Spießbürgerlicheres als die Fortsetzung der alten Idee „Haus“ in eine Zeit hinein, wo das Haus als solches in allen Mieterquartieren keine Einheit mehr ist. Was heute abgeschlossen lebt, ist die Einzelwohnung, nicht das Haus. Welche Schäden für die künstlerische Durcharbeitung der Straßen das jetzige System mit sich bringt, ist Sache für sich. Jetzt überlegen wir die volkswirtschaftliche Erscheinung, daß die großen Organisatoren, die wir in allen schweren Industrien, im Bankwesen, im Handel auftauchen sehen, auf diesem Gebiete ausgeben sind. Die Baunternehmung für Eisenbahnen, Kanäle, Straßen, Brücken, Fabriken, Ausstellungen ist großzügig geworden, aber der Wohnungsbau steht talentlos und organisationslos vor unseren Augen. Er wird als Geschäft mit herkömmlicher Gewandtheit betrieben, ist aber innerlich noch kein Teil der Neuzeit geworden. Man denke sich Köpfe wie Siemens, Krupp, Ballin oder Wertheim in das Wohnungswesen hinein! Daß sie

<sup>\*)</sup> Aus Friedrich Nannau, „Neuendische Wirtschaftspolitik“, 3. Auflage. Verlag Fortschritt (Buchverlag der „Hilfe“), G. m. b. H., Berlin-Schöneberg 1911. (Preis 4 M., gebd. 5 M.)

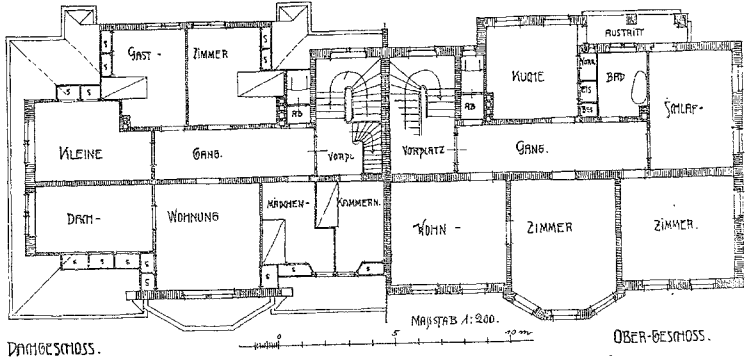




STRASSEN-ANSICHT



GARTEN-ANSICHT



DACHGESCHOSS.

OBERGESCHOSS.

fehlen, muß irgendwie sachlich begründet sein. Liegt es darin, daß das Bauen Saisongeschäft ist? Alle Saisongeschäfte haben Neigung zu kleineren Betriebsformen. Oder liegt es daran, daß verhältnismäßig wenig konstantes Kapital im Baugeschäft nötig ist, daß also leicht jeder bessere Maurer einen selbständigen Betrieb anfangen kann? Ist das Baugeschäft an sich weniger ertragreich als andere Geschäfte? Alles dies mag mitwirken. Die Hauptsache ist, daß das Baugeschäft durch die Dampfmaschine wenig berührt wird. Produktionen, bei denen keine zentrale Kraft verwendet wird, pflegen auch geschäftlich dezentralisiert zu bleiben.

**Hauschwamm und Trockenfäule.** Über deren Bekämpfung sagt das „Merkblatt zur Hauschwammfrage“: Die Bekämpfung der Trockenfäule kann von dem Gesichtspunkt aus erfolgen, daß noch verwendbares wenn auch angegriffenes Holz wieder Verwendung findet. Da Trockenfäule nur feuchtes Holz zerstört, hat man bei der Bekämpfung allein auf die Trockenlegung und Trockenhaltung der Holzteile zu achten.

Es genügt, die befallenen Hölzer und ihre Umgebung durch Freilegen austrocknen zu lassen. Nach Entfernung der angrenzenden Teile bestreicht man die erkrankt gewesenen Stellen mit einem der unten genannten zuverlässigen Schutzmittel, lasse trocknen, verstärke die Balken soweit dies nötig ist, mit Eisen oder ersetze vollkommen vermorschtes Holzwerk durch neues, mit Schutzanstrich versehenes. Dies Verfahren führt überall dort zu dauernder Heilung, wo nicht durch aufsteigende Luftfeuchtigkeit oder andere Umstände wieder Wasser zinkommt.

Die Bekämpfung des Hauschwamms muß weitergehend sein. Außer der Trockenlegung ist bei der Ausbesserung herzustellen gut wirkende dauernde Lüftung der befallenen Stellen nötig. Mauerwerk mit dem Pilz ist bis etwas über den Umfang, in dem seine Spuren mit bloßem Auge erkennbar sind, zu beseitigen und ebenso wie die Füllung zu erneuern. Durch die scharfe Stellung des obersten Gerichtshofes ist es ratsam geworden, befallenen gewesenes auch noch festes Holzwerk überhaupt nicht mehr zu verwenden, sondern stets neues, mit zuverlässigem Schutzanstrich zu versehenes Holz einzubauen.

Als geruchlose Anstriche haben sich bewährt Antigermin, Antioannin, Antipolypin, Antorgan, Murolineum und Raco. Nicht geruchlose Mittel (für Außenflächen) sind: Avenarius-Carbolineum, Barol, Kreosotöl und Lignol.

### Verbands-, Vereins- usw.-Angelegenheiten.

**Sicherung der Bauforderungen.** Der Bund Deutscher Zimmermeister, der vor kurzen in Köln seinen 8. Bundestag abhielt, zog dabei auch das Gesetz zur Sicherung der Bauforderungen in den Kreis seiner Beratungen. Hierzu erstattete Zimmermeister Klippers-Düsseldorf den Bericht. Er warnte vor der Einführung des zweiten Teiles des Gesetzes und empfahl eine Verschärfung des jetzt gültigen Gesetzes durch Hinzufügung nachstehender vier Paragraphen:

1. Kontrolle des Baubuches auf Antrag von Bauhandwerkern und Lieferanten durch die Behörde.
2. Bürgschaftsleistung des Baugeldgebers für die richtige Verwendung des Baugeldes zu dem Zwecke, zu welchem er es hergegeben hat.
3. Der Baugeldgeber ist verpflichtet, den Baugläubigern die Gesamthöhe des Baugeldes und der einzelnen Raten sowie die in Frage kommenden Zahlungstermine auf ihr Ersuchen mitzuteilen.
4. Wer mit Baugeld baut, hat nachzuweisen, daß dasselbe zur Fertigstellung der in Frage kommenden Gebäude ausreicht. Ist dies nicht der Fall, so hat er anzugeben, wie er den Fehlbetrag mit Sicherheit beschaffen will.

Die Versammlung gab ihre Zustimmung zu diesen Ausführungen.

### Verband Deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine.

Wie schon mitgeteilt, findet die 40. Abgeordneten-Versammlung dieses Verbandes vom 21. bis 24. September in Münster i. W. statt. Auf der Tagesordnung stehen außer den geschäftlichen Berichten auch die Mitteilungen der einzelnen

technischen Ausschüsse, sowie ferner Beratungen über das Reichswertzuwachssteuergesetz, die Einführung des zweiten Teiles des Gesetzes über die Sicherung der Bauforderungen, die Auswüchse der Heimatschutzbestrebungen u. a. m.

**Bund Deutscher Zimmermeister.** Auf der 8. Jahresversammlung dieses Bundes, die vor kurzen in Köln stattfand, trat Zimmermeister Scheller-Erfurt für die Beseitigung des § 100 g der Gewerbeordnung ein. Selbstverständlich sei dabei die Bildung von Zwangsinnungen; für freie Innungen habe die Aufhebung des § 100 g keine Bedeutung. Über die Stempelsteuer bei Bauverträgen mit den Behörden sprach Zimmermeister Päscher-Krefeld. Er stellte in seinen Ausführungen die Forderung auf, daß künftig die Meister 25 v. H. die Bauverwaltungen 25 v. H. und der Fiskus 50 v. H. übernehmen sollten. Die Versammlung ermächtigte den Verwaltungsrat, die Angelegenheit weiter zu verfolgen. Beschlossen wurde ferner, daß der Bund event. gemeinsam mit dem Innungsverband Deutscher Baugewerksmeister dahin wirken solle, daß Abgangszeugnisse der Baugewerkschulen mit Lehrplan, der weniger als fünf Semester enthält, als theoretischer Teil der Meisterprüfung nicht anerkannt werden. Die Versammlung behandelte ferner eine Reihe Verbesserungen der Unfallverhütungs-Vorschriften. Ferner wurde beschlossen, eine Brandprobe vorzunehmen, durch die bewiesen werden soll, daß Holzbauten nicht so feuergefährlich sind, wie vielfach geschrieen wird; zu dieser Brandprobe sollen 22 000 M. gesammelt werden (s. a. die Notiz „Sicherung der Bauforderungen“ in vorliegender Nummer).

### Rechtswesen.

**rd. Übernahme von Bauarbeiten gegen Kauf eines Grundstücks.** Ein Bauunternehmer verlangte von dem Bauherrn, für den er umfangreiche Arbeiten ausgeführt hatte, seinen Werklohn. Dieser verweigerte die Zahlung, indem er behauptete, sie hätten seinerzeit mündlich vereinbart, der Bauunternehmer müsse sich auf seine Werklohnforderung den Kaufpreis für ein Grundstück anrechnen lassen, das er gemäß abgeschlossenen notariellen Verträge innerhalb 5 Jahren von dem Bauherrn kaufen sollte, und das bisher noch nicht aufgelassen sei. — Demgegenüber behauptete der Bauunternehmer, die Vereinbarung sei nichtig, denn auch sie hätte gemäß § 313 des Bürgerl. Gesetzb. der notariellen Beurkundung bedürft.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hatte dem Bauunternehmer recht gegeben, indem es ausführte, die Zahlungsbedingungen des notariellen Vertrages hätten durch die mündliche Verabredung eine Änderung erfahren, und schon aus diesem Grunde wäre die notarielle Beurkundung unbedingt erforderlich gewesen. Dem während der Bauunternehmer nach dem Inhalt jenes notariellen Vertrages den Zeitpunkt innerhalb 5 Jahren wählen konnte, wo er das Grundstück erwarb und wo er den Kaufpreis zu zahlen hatte, mußte er nach der mündlichen Vereinbarung den Kaufpreis durch Fertigstellung der Bauarbeiten tilgen, und diese erfolgte 4 Jahre vor Ablauf der erwähnten 5.

In seiner gegen dieses Urteil eingelegten Revision führte der beklagte Bauherr an, die Änderung der Zahlungsbedingungen sei doch lediglich „im Zusammenhang mit dem Bauvertrage und als Vergütung für diesen“ vereinbart; es handle sich hier also gar nicht um einen Grundstückskaufvertrag. — Indessen hat das Reichsgericht sich nicht veranlaßt gesehen, die Entscheidung der Vorinstanz zu korrigieren. Der Formzwang des § 313, so meinte der Gerichtshof, beschränkt sich ja nach der ständigen Praxis des Reichsgerichts keineswegs auf das Versprechen, das Eigentum an einem Grundstück zu übertragen, sondern erstreckt sich auf den ganzen Grundstücksveräußerungsvertrag, namentlich auch auf die Abreden über die Gegenleistungen des Erwerbers; insbesondere ist schon wiederholt die Verabredung der Tilgung des Kaufpreises durch Abtretung einer Hypothekforderung, durch Verrechnung mit Werklohnforderungen für formbedürftig erklärt worden, und nicht anders sind Veränderungen zu beurteilen, die an Stelle der ursprünglichen Abmachungen treten. (Entscheidung des Reichsgerichts vom 10. 5. 1911.) (Nachdruck verboten.)